Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Hauptabteilung Steuerpolitik STP Abteilung Steuergesetzgebung SGG

11. April 2018

Vernehmlassungsverfahren zu einer Totalrevision der Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung; QStV; SR 642.118.2)

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind insgesamt 41 Stellungnahmen eingegangen.

Grundsätzliche Haltung zur Ausgestaltung der totalrevidierten Verordnung:

Zustimmung:

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH CVP. FDP. SPS. SVP

CP, economiesuisse, Expertsuisse, FDK, KMU-Forum, Schweizerischer Städteverband, SGB, SSK, Städtische Steuerkonferenz, SVV, Swissdec

<u>Begründung:</u> Die totalrevidierte Quellensteuerverordnung beinhaltet sinnvolle Ausführungsbestimmungen, welche der Auslegung, Praxis und rechtsgleichen Anwendung dienlich sind und in verfahrensrechtlichen Fragen zu einer stärkeren Vereinheitlichung der Quellensteuerordnung führt. Die festgelegte Stossrichtung stimmt grundsätzlich. Im Hinblick auf die angestrebte Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis besteht noch Präzisierungs- und Ergänzungsbedarf (vgl. nachstehend eine Auswahl von Vorbehalten).

Vorbehalte gegenüber der Ausgestaltung der totalrevidierten Verordnung:

Von Seiten der SSK und der Mehrzahl der Kantone werden insbesondere nachfolgende Präzisierungen gewünscht:

- Die Tarifcodes D und O sollen nicht mehr auf Nebenerwerbstätigkeiten angewendet werden (Art. 1);
- Die Meldepflicht der Arbeitgeber soll um zivilrechtliche Mutationen ergänzt werden (Art. 5);
- Förderung des elektronischen Abrechnungsverfahrens durch Gewährung einer gegenüber der Abrechnung in Papierform höheren Bezugsprovision (Art. 6);
- Die obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) soll auch dann beibehalten werden, wenn die massgebende Einkommenslimite von 120 000 Franken wieder unterschritten wird oder wenn Eheleute sich scheiden oder tatsächlich oder rechtlich trennen (Art. 9);
- Für eine NOV auf Antrag durch ansässige Quellensteuerpflichtige soll bis am 31. März des Folgejahres schriftlich ein entsprechendes Begehren gestellt werden, das nicht mehr zurückgezogen werden kann (Art. 10);
- Dies soll auch bei Quasi-Ansässigkeit gelten (Art. 14);

Von Seiten der economiesuisse und EXPERTsuisse werden insbesondere nachfolgende Präzisierungen gewünscht:

- Gemäss Gesetzesrevision wird eine obligatorische NOV fällig, sofern die quellensteuerpflichtige Person über Einkünfte und Vermögen verfügt, die nicht der Quellensteuer unterliegen (Art. 89 Abs. 1 Bst. b revDBG und Art. 33a Abs. 1 Bst. b revStHG): Dieses Institut soll erst ab einer Eintrittsschwelle von 2500 Franken steuerbares Einkommen bzw. ab 200 000 Franken steuerbares Vermögen zur Anwendung gelangen (Art. 9);
- Senkung der Limite zur Geltendmachung der Quasi-Ansässigkeit auf 60 Prozent der weltweiten Einkünfte, die in der Schweiz versteuert werden (Art. 14).

1. Ausgangslage

Das EFD hat vom 21. September bis am 21. Dezember 2017 eine Totalrevision der Quellensteuerverordnung in die Vernehmlassung geschickt.

2. Eingegangene Stellungnahmen

Siehe Anhang.

3. Die Vernehmlassungsvorlage

Am 16. Dezember 2016 verabschiedete das Parlament das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens (Referendumsvorlage in: BBI 2016 8925). Mit dem Gesetz werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um Ungleichbehandlungen zwischen quellen- und ordentlich besteuerten Personen abzubauen und internationale Verpflichtungen einzuhalten. Ausserdem erfolgt durch die Revision eine stärkere Vereinheitlichung der schweizerischen Quellensteuerordnung. Die neuen Gesetzesnormen bedürfen diverser Anpassungen in der Quellensteuerverordnung.

Das Herzstück der Konkretisierungen betrifft die Ausweitung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung. Ansässige Quellensteuerpflichtige sollen neu auch dann eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) beantragen können, wenn sie ein jährliches Bruttoerwerbseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von weniger als 120 000 Franken erzielen. Wer als ansässige Person den Schwellenwert von 120 000 Franken erreicht oder übersteigt, unterliegt wie bisher der obligatorischen NOV.

Weiter wird festgelegt, ab wann Nicht-Ansässige als Quasi-Ansässige qualifiziert werden und jährlich eine NOV beantragen können. Eine Quasi-Ansässigkeit liegt dann vor, wenn in der Regel mindestens 90 Prozent der weltweiten Bruttoeinkünfte in der Schweiz besteuert werden. Die massgebende Höhe der weltweiten Bruttoeinkünfte ist dabei nach schweizerischem Recht zu ermitteln.

Sind die Einkünfte im Arbeitsortstaat Schweiz tiefer als 90 Prozent, so kann es unter Umständen (z.B. bei niedrigen Einkünften im Wohnsitzstaat) dennoch gerechtfertigt sein, Nicht-Ansässige wie ansässige Personen zu behandeln, um den Vorgaben des Personenfreizügigkeitsabkommens zu genügen.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Grundsätzliche Haltung zur Ausgestaltung der totalrevidierten Verordnung

Zustimmung:

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH CVP, FDP, SPS, SVP

CP, economiesuisse, Expertsuisse, FDK, KMU-Forum, SSV, SGB, SSK, Städtische Steuerkonferenz, SVV, Swissdec

Begründung: Die festgelegte Stossrichtung stimmt grundsätzlich. Die totalrevidierte Quellensteuerverordnung beinhaltet sinnvolle Ausführungsbestimmungen, welche der Auslegung, Praxis und der rechtsgleichen Anwendung dienlich sind und in verfahrensrechtlichen Fragen zu einer stärkeren Vereinheitlichung der Quellensteuerordnung führt. Im Hinblick auf die angestrebte Vereinheitlichung der Quellensteuerpraxis besteht noch Präzisierungs- und Ergänzungsbedarf (vgl. die Auflistung der Vorbehalte im nachstehenden Kapitel).

4.2 Vorbehalte gegenüber der Ausgestaltung der totalrevidierten Verordnung

4.2.1. Anwendbare Quellensteuertarife (Art. 1)

AG, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, ZG, ZH und die SSK beantragen, die Tarifcodes D und O nicht mehr auf Nebenerwerbstätigkeiten anzuwenden und daher die entsprechenden Verordnungsbestimmungen ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Anwendung des Tarifcodes D führt in vielen Fällen zu markanten Abweichungen im Vergleich zur effektiv geschuldeten Quellensteuer, wenn der Haupt- und der Nebenerwerb zum Gesamtsatz und nach dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Daher ist es sachgerecht, wenn alle Arbeitgeber einer quellensteuerpflichtigen Person angewiesen werden, die Quellensteuer zum ordentlichen Tarif unter Anwendung des Gesamtsatzes zu erheben. Der Gesamtumsatz ergibt sich, indem jeder Arbeitgeber seinen Bruttolohn auf ein 100%-Pensum bzw. auf 180 Stunden pro Monat hochrechnet.

VS erachtet für kleinere Nebenerwerbstätigkeiten, bei welchen das Arbeitspensum schwer ermittelbar ist, eine Beibehaltung der Tarifcodes D und O als sinnvoll.

Für TI wird mit dem neu geschaffenen Tarifcode G dem Besteuerungsprinzip nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu wenig Rechnung getragen.

4.2.2 Fälligkeit und Berechnung der Quellensteuer (Art. 2)

UR beantragt, die Methoden und Verfahren zur Berechnung der Quellensteuer auf Verordnungsstufe festzulegen, damit in den Kantonen ein einheitlicher Gesetzesvollzug sichergestellt ist.

Die FDP wünscht Klarheit darüber, ob die Arbeitgeber die Quellensteuer von sich aus nur auf die in der Schweiz tatsächlich steuerbaren Arbeitstage abrechnen können. Von economiesuisse und EXPERTsuisse wird hierzu konkret eine Bestimmung gewünscht:

«Für Personen, welche nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DBG steuerbar sind, kann der Schuldner der steuerbaren Leistung in der Schweiz die Abrechnung der Quellensteuer auf die in der Schweiz steuerbaren Arbeitstage beschränken. Die Abrechnung ist ausreichend zu dokumentieren.»

4.2.3 Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland (Art. 4)

FDP, economiesuisse und EXPERTsuisse erachten es nicht als sinnvoll, eine Definition der faktischen Arbeitgeberschaft in den Materialien zur Verordnung aufzunehmen, da die Kantone dies bisher sehr unterschiedlich definiert haben.

4.2.4 Meldepflicht der Arbeitgeber (Art. 5)

AG, BL, BS, AI, AR, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, VS, ZG, ZH und die SSK beantragen, diesen Artikel durch eine weitere Verordnungsbestimmung (Abs. 3) zu ergänzen:

«Unter Einhalt der vorgegebenen Fristen sind auch Mutationen zu melden (z.B. Änderung Zivilstand, Aufnahme Erwerbstätigkeit des Ehegatten, Geburt von Kindern).»

4.2.5 Bezugsprovision (Art. 6)

AG, AI, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, VS, ZG, ZH, die FDP und die SSK beantragen Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

«Die Kantone legen den Ansatz und die Modalitäten der Bezugsprovision fest. Sie können die Bezugsprovision nach Art und Höhe der steuerbaren Einkünfte sowie nach dem vom Schuldner der steuerbaren Leistung gewählten Abrechnungsverfahren abstufen.»

SVV fordert die Streichung von Absatz 2, weil das darin stipulierte Recht der Steuerbehörde, die Bezugsprovision zu kürzen oder zu streichen, pönalen Charakter hat und eine entsprechende gesetzliche Grundlage fehlt.

4.2.6 Rückerstattung (Art. 7)

Die FDP, economiesuisse und EXPERTsuisse wünschen während einer zu definierenden Frist die Zulassung von Korrekturen in der Quellensteuerabrechnung durch den Arbeitgeber. Auf diese Weise können Versehen unbürokratisch ausgebessert werden. Vorschlag:

«Ist dem Schuldner der steuerbaren Leistung bei der Ermittlung des Steuerabzugs ein Fehler unterlaufen, so kann er innert 5 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Quellensteuerabzug erfolgt ist, eine korrigierte Abrechnung vornehmen, vorausgesetzt über den Quellensteuerabzug liegt noch keine Verfügung vor.»

«Die Korrektur kann sämtliche Faktoren umfassen, welche der Schuldner der steuerbaren Leistung nach Gesetz, Verordnung oder aufgrund einer Vereinbarung mit den Steuerbehörden bei der Ermittlung des Steuerabzugs hätte berücksichtigen können. Unerheblich ist, zu welchem Zeitpunkt er von den Faktoren Kenntnis erlangte.»

4.2.7 Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (Art. 9)

AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, VD, VS, ZG, die FDK und die SSK beantragen im Absatz 4 eine grundsätzliche Neuformulierung (ZH leicht abweichend und CVP nur bezüglich Zivilstandsänderung):

«Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird-auch bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten, wenn das Bruttoeinkommen unabhängig davon, ob vorübergehend oder dauernd-unter 120 000 Franken fällt die massgebende Einkommenslimite wieder unterschritten wird oder ob sich die Eheleute scheiden bzw. tatsächlich oder gerichtlich trennen.»

Die FDP beantragt, dass in Bagatellfällen keine obligatorische NOV notwendig ist. Auch aus Sicht der CVP ist es notwendig für Fälle, die unter Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b revDBG fallen (obligatorische NOV, sofern Einkünfte vorliegen, die nicht der Quellensteuer unterliegen), eine Einkommenslimite zu definieren. Eine solche soll auch bezüglich des Vermögens auf Kantonsstufe zum Tragen kommen. Von economiesuisse und EXPERTsuisse wird ebenfalls gewünscht, Bagatellfälle im Rahmen der Verordnung auszuschliessen. Dabei wird es als sinnvoll erachtet, wenn auch hinsichtlich des Vermögens eine einheitliche Eintrittsschwelle mit den Kantonen vereinbart wird. Entsprechend werden folgende Ergänzungen unterbreitet:

«Eine Person wird nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b DBG nachträglich ordentlich veranlagt, wenn ihre in der Schweiz steuerbaren, nicht an der Quelle besteuerten Einkünfte in einem Steuerjahr mindestens 2500 Franken betragen.»

«Als an der Quelle besteuerte Einkünfte gelten die Einkünfte nach Artikel 84 Absatz 2 Buchstaben a und b DBG sowie Einkünfte nach Artikel 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer, sofern darauf die Verrechnungsteuer entrichtet wurde.»

«Gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare werden nachträglich ordentlich veranlagt, wenn ihre in der Schweiz steuerbaren, nicht an der Quelle besteuerten Einkünfte in einem Steuerjahr gemeinsam mindestens 2500 Franken betragen.»

«Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird auch beibehalten, wenn die in der Schweiz steuerbaren, nicht an der Quelle besteuerten Einkünfte vorübergehend oder dauernd unter 2500 Franken fällt.»

«Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung, welche gemäss Artikel 33a Absatz 1 Buchstabe b StHG nur aufgrund von Vermögen durchzuführen ist, findet auch für die direkte Bundessteuer Anwendung.»

4.2.8 Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Art. 10)

AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, VD, VS, ZG, ZH und die SSK beantragen, die bisherige Verordnungsbestimmung in zwei Absätze zu gliedern und in einem neu einzufügenden Absatz 1 die Verwirkungsfrist festzuschreiben sowie die Konsequenzen des Antrags aufzuzeigen:

«Die quellensteuerpflichtige Person hat bei den Steuerbehörden bis am 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung einzureichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.»

AG wünscht zusätzlich, dass die Steuerbehörde ein entsprechendes Formular zur Verfügung stellt.

4.2.9 Regelung von Härtefällen (Art. 11)

AG, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, VS, ZG, ZH und die SSK beantragen in Absatz 2, dass im Zusammenhang mit der Gewährung von Kinderabzügen zur Milderung der wirtschaftlichen Härte zufolge Alimentenzahlungen die NOV nur auf Antrag der quellensteuerpflichtigen Person und nicht mehr von Amtes wegen – wie im geltenden Recht – vorzunehmen ist.

Begründung: Die Durchführung einer NOV auf Antrag hat eine Entlastung bei den Steuerbehörden zur Folge, da einerseits eine nachträgliche ordentliche Veranlagung nicht sichergestellt werden muss und anderseits bei Fällen von geringfügiger Abweichung zwischen gewährten Kinderabzügen und effektiven Alimentenzahlungen nicht zwingend eine Veranlagung vorgenommen werden muss.

4.2.10 Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung (Art. 12)

ZH beantragt in Artikel 12, dass ab Beginn des Monats, welcher der Heirat oder dem Erhalt der Niederlassungsbewilligung folgt, eine unterjährige Veranlagung vorgesehen werden soll.

4.2.11 Wechsel von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung (Art. 13)

SZ findet, dass der Wortlaut der Verordnungsbestimmung weiter gefasst werden sollte. Dazu gehört etwa die Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit durch eine bisher ordentlich besteuerte Person ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz.

4.2.12 Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Quasi-Ansässigkeit (Art. 14)

AG, AI, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, VS, ZG, ZH und die SSK beantragen, in einem neu einzufügenden Absatz 3 festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit im Veranlagungsverfahren zu erfolgen hat.

Zudem wird von AG, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SH, SZ, TI, VS, ZG, ZH und der SSK in einem ebenfalls neu einzufügenden Absatz 4 analog zu Artikel 10 Absatz 1 gefordert, die genaue Verwirkungsfrist (31. März des Folgejahres) festzuschreiben und die Verbindlichkeit des schriftlich einzureichenden Antrags festzuhalten.

Die FDP erachtet es als unumgänglich, Massnahmen für die allgemeinen Abzüge zu treffen, um Ungleichbehandlungen zwischen Quellensteuerpflichtigen mit ausländischem Wohnsitz-

staat und in der Schweiz ordentlich Steuerpflichtigen mit ausländischer Erwerbstätigkeit zu vermeiden. Konkret fordern economiesuisse und EXPERTsuisse zur Geltendmachung der Quasi-Ansässigkeit die Limite auf 60 Prozent der weltweiten Einkünfte herabzusetzen, die in der Schweiz versteuert werden:

«Einen Antrag nach Artikel 99a Absatz 1 Buchstabe a DBG auf nachträgliche ordentliche Veranlagung können Personen stellen, die nach Artikel 5 Absatz 1 DBG steuerpflichtig sind:

a. wenn sie in der Regel mindestens 60 Prozent ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehemanns oder der Ehefrau, in der Schweiz versteuern.»

«Einen Antrag nach Artikel 99a Absatz 1 Buchstabe b DBG auf nachträgliche ordentliche Veranlagung können Personen stellen, die nach Artikel 5 Absatz 1 DBG steuerpflichtig sind, auch wenn sie die Schwelle von 60 Prozent unter Absatz 1 nicht erreichen, aber Abzüge geltend machen wollen, welche im Ansässigkeitsstaat nicht oder nur teilweise geltend gemacht werden können. Dies betrifft insbesondere Abzüge, die im Quellensteuertarif keinen Eingang finden:

- a. Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- b. Die gemäss Gesetz, Statuten und Reglementen geleisteten Einkäufe an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- c. Selbstgetragene Krankheits- oder Unfallkosten;
- d. Kinderbetreuungskosten;
- e. Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung;
- f. Unterstützungsleistungen.»

Auch ist gemäss economiesuisse und EXPERTsuisse sicherzustellen, dass Abzüge, welche in einer gesonderten Verordnung geregelt sind, in jedem Fall abzugsfähig bleiben. Hierzu gehören vor allem die besonderen berufsbedingten Auslagen gemäss Verordnung des EFD über den Abzug besonderer Berufskosten von Expatriates bei der direkten Bundessteuer.

Für den SSV und die Städtische Steuerkonferenz wäre es zu begrüssen, wenn die Mitwirkungspflicht der Quasi-Ansässigen bei der Feststellung der relevanten Umstände sowie die Beweislastverteilung in der Quellensteuerordnung ausdrücklich geregelt würden. Ausserdem stellt sich die Frage, ob in der Verordnung nicht in analoger Weise zu den Ansässigen auch für Quasi-Ansässige eine Härtefallregelung gemäss Artikel 11 geschaffen werden sollte.

4.2.13 Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen (Art. 15)

AG, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, SG, SH, SO, TG, VS, ZG, FDK und die SSK beantragen, Absatz 2 ersatzlos zu streichen. *Begründung:* Diese Kann-Bestimmung ist in der Praxis kaum anwendbar, da die Steuerbehörden im Quellensteuerverfahren in der Regel nicht über die erforderlichen Akten verfügen, um stossende Verhältnisse erkennen zu können.

VD wünscht, das in der Gesetzesbestimmung (Art. 99*b* revDBG) festgehaltene stossende Verhältnis betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge im Artikel 15 auszuführen.

Die FDP legt Wert auf die Feststellung, dass nachträgliche ordentliche Veranlagungen von Amtes wegen auch zu Gunsten der Quellensteuerpflichtigen möglich sein müssen.

Von economiesuisse und EXPERTsuisse wird Wert darauf gelegt, dass in der Verordnungsbestimmung statt des «begründeten Verdachts» von «begründeten Hinweisen» die Rede sein soll. Ausserdem sind als stossende Verhältnisse auch diejenigen Tatbestände aufzulisten, in denen die steuerpflichtige Person mehr als ein Drittel ihrer gesamten Einkünfte für

Krankheits- oder Behinderungskosten, Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehemann oder die geschiedene Ehefrau oder Kinderalimente aufwenden muss.

4.2.14 Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen und Referenten (Art. 16)

VD schlägt vor, dass diejenigen Einkünfte, die nicht direkt dem Künstler, Sportler, Referenten oder den im Ausland wohnhaften Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen zufliessen, sondern einem Dritten, ebenfalls der Quellensteuer unterliegen.

4.2.15 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Renten aus Vorsorge (Art. 18)

TI beantragt, dass der Schuldner der steuerbaren Leistung von der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Wohnsitzstaates die Ansässigkeit des Rentenempfängers oder der Rentenempfängerin periodisch bescheinigen lässt.

4.2.16 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Kapitalleistungen aus Vorsorge (Art. 19)

Der SVV begrüsst es, wenn sich die Dreijahresfrist nicht nach «Fälligkeit», sondern nach dem Zeitpunkt der «Auszahlung» und hiermit nach einem klaren Stichtag richten würde.

4.2.17 Inkrafttreten (Art. 27)

JU, TI, VS, der SVV und die Städtische Steuerkonferenz erachten aufgrund der verbleibenden Umsetzungsarbeiten eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2020 nicht als realistisch. Entsprechend beantragen AG, GE, ZH, das KMU-Forum und Swissdec explizit die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2021 festzulegen. UR beantragt diese frühestens auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. NW hält fest, dass für eine Umsetzung der beschlossenen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen mindestens zwei Jahre benötigt werden.

Demgegenüber erachten der TG und die SVP eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2020 als realistisch bzw. würden eine solche begrüssen.

Die übrigen Kantone äussern sich nicht explizit zum bevorzugten Inkraftsetzungszeitpunkt oder halten bloss fest, dass für die Umsetzungsarbeiten die Kantone und anschliessend auch die Schuldner der steuerbaren Leistung ein angemessenes Zeitfenster benötigen. Der Vorstand der FDK legt sich ebenfalls nicht auf ein bestimmtes Jahr fest, sondern verweist auf die Vernehmlassungsstellungnahmen der einzelnen Kantone.

4.2.18 Aufnahme einer neuen Schlussbestimmung im 5. Abschnitt

AG schlägt vor, folgende Bestimmung aufzunehmen:

«Gestützt auf die Verpflichtung in Artikel 85 Absatz 4 revDBG haben die Kantone die vorliegende Verordnung, soweit es nicht Bestimmungen betrifft, die einzig für die direkte Bundessteuer von Bedeutung sind, ins kantonale Recht zu überführen.»

4.2.19 Anhang Ziffer 3

VD bemängelt die Tarifstruktur, wonach die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag hoher Kapitalleistungen einen degressiven Verlauf nimmt: 900 000 Franken zu einem Satz von 2,6 Prozent (23 400 Franken) und 901 000 Franken zu einem Satz von 2,3 Prozent (20 723 Franken).

Der SVV hält fest, dass der Quellensteuertarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge als Einheitstarif ausgestaltet ist und nicht nach dem Zivilstand differenziert. Dieser widerspricht den gesetzlichen Vorgaben (Art. 95 und 96 DBG), wonach zwingend zwischen ledigen Personen und Personen, die in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe leben, zu unterscheiden ist.

4.2.20 Anhang Ziffer 4

Der SSV und die Städtische Steuerkonferenz erachten es als besser, wenn bei Künstlern, Sportlern und Referenten auf die ausgeschütteten Bruttoleistungen im Rahmen einer einzigen Veranstaltung abgestellt wird.

4.3 Die Stellungnahmen zur Frage der Umsetzung durch die Kantone

Die Kantone, die SSK und die FDK halten in ihren Stellungnahmen grossmehrheitlich fest, dass der Umsetzung von Artikel 85 Absatz 4 revDBG und Artikel 33 Absatz 4 revStHG (gesamtschweizerische Vereinheitlichung bei der Berechnung der Quellensteuer) hohe Priorität einzuräumen ist. Dieselben Adressaten fordern daher, dass der vom Gesetzgeber verankerte Vereinheitlichungsauftrag in einem ESTV-Kreisschreiben zu konkretisieren ist. Die FDK zählt insbesondere darauf, dass die Kantone den Vereinheitlichungsauftrag in ihrer Ausführungsgesetzgebung und Praxis umsetzen werden.

Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellung- nahme
Kanton Zürich	ZH	\square
Kanton Bern	BE	Ø
Kanton Luzern	LU	Ø
Kanton Uri	UR	Ø
Kanton Schwyz	SZ	Ø
Kanton Obwalden	OW	Ø
Kanton Nidwalden	NW	Image: section of the
Kanton Glarus	GL	Image: section of the
Kanton Zug	ZG	Image: section of the
Kanton Freiburg	FR	Image: section of the
Kanton Solothurn	SO	Image: section of the
Kanton Basel-Stadt	BS	Image: section of the
Kanton Basel-Landschaft	BL	Image: section of the
Kanton Schaffhausen	SH	Image: section of the
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	Image: section of the
Kanton Appenzell Innerrhoden	Al	Image: section of the
Kanton St. Gallen	SG	☑
Kanton Graubünden	GR	☑
Kanton Aargau	AG	☑
Kanton Thurgau	TG	☑
Kanton Tessin	TI	✓
Kanton Waadt	VD	✓
Kanton Wallis	VS	☑
Kanton Neuenburg	NE	
Kanton Genf	GE	
Kanton Jura	JU	\square
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellung- nahme
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz	BDP	
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP	☑
Christlich-soziale Partei Obwalden	Csp-ow	
Christlich-soziale Volkspartei Oberwallis	CSPO	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP.Die Liberalen	FDP	
Grüne Partei der Schweiz	GPS	
Grünliberale Partei Schweiz	glp	
Lega dei Ticinesi	Lega	
Mouvement Citoyens Romand	MCR	
Partei der Arbeit	PDA	
Schweizerische Volkspartei	SVP	
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS	☑

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	Eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGV	
Schweizerischer Städteverband	SSV	Ø
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
economiesuisse Verband der Schweizer Unter- nehmen	economiesuisse	$oxed{f Z}$
Schweizerischer Gewerbeverband	sgv	
Schweizerischer Arbeitgeberverband		
Schweizerischer Bauernverband	SBV	
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	
Schweizerischer Gewerkschafts- bund	SGB	Image: Control of the
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz	
Travail.Suisse		

5. Übrige Organisationen

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Konferenz der kantonalen Fi- nanzdirektorinnen und Finanzdi- rektoren	FDK	Ø
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	\square
Städtische Steuerkonferenz		lacktriangledown
Centre Patronal	CP	
Schweizerischer Expertenver- band für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	EXPERTsuisse	
Schweizerischer Treuhänderverband	Treuhand SUISSE	
Fédération des Entreprises Romandes	FER	
Swissdec		\square
Schweizerischer Versiche- rungsverband	SVV	Ø
swissstaffing		
e-AHV-IV		

6. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
KMU-Forum		\square